

Datum: 25.09.2018

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	24.09.2018	nicht öffentlich				
Ältestenrat	24.09.2018	nicht öffentlich				
Stadtrat	02.10.2018	öffentlich				

Inhalt Erlass einer Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung

Grundlage: § 9a Polizeigesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist

Beraten und abgestimmt:

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:

Verantwortlich für Durchführung: FB Sicherheit und Ordnung/FG Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die als Anlage beigefügte Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung.

Sachverhalt:

Gemäß § 9a Abs. 1 SächsPolG ist die Stadt Plauen ermächtigt, durch Polizeiverordnung zu verbieten, auf öffentlichen Flächen außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen alkoholische Getränke zu konsumieren oder zum Zwecke des Konsums innerhalb dieser Flächen mitzuführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort Personen aufhalten, die alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen haben und künftig begehen werden.

Der Stadtrat der Stadt Plauen hatte von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und mit Beschluss Nr. 40/18-10 vom 24.04.2018 die Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2018, zunächst gültig vom 07.05.2018 bis 31.10.2018, beschlossen.

Gem. § 9a Abs. 3 SächsPolG ist ein erneuter Erlass der Verordnung, die mindestens einen Monat und höchstens ein Jahr gelten darf, zulässig, wenn dies zwingend geboten ist, um alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum abzuwehren.

Seit der Gültigkeit der am 24.04.2018 beschlossenen Verordnung wurden in den Zeiten des Verbots regelmäßige Kontrollen durch den Polizeivollzugsdienst sowie dem Gemeindlichen Vollzugsdienst durchgeführt. Insgesamt wurden bisher 79 Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoßes gegen die Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung eingeleitet.

Es ist damit festzustellen, dass die Kontrollen wesentlich zur Durchsetzung des Verbots beigetragen haben und dass der Erlass der Verordnung ein adäquates Mittel war, um präventiv tätig zu werden und die Anzahl der alkoholbedingten Straftaten erheblich zu vermindern.

Nach der Auskunft des Polizeireviers Plauen vom 19.09.2018 wurden seit dem Inkrafttreten der Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung 2018 im Umfeld des Postplatzes folgende offensichtlich alkoholbedingte Straftaten registriert:

Pos.	Datum	Uhrzeit	Kurzbeschreibung Sachverhalt	AAK ^(*) des TV ^(**)
1	02.06.2018	20:26 Uhr	Der alkoholisierte TV versucht mittels Farbspraydose einen Schriftzug auf das Kopfsteinpflaster zu bringen und wirft danach mit der Spraydose nach anderen.	1,12 mg/l
2	16.06.2018	03:00 Uhr	Der alkoholisierte TV schubst den GS ^(***) und beleidigt diesen mit „Ihr Arschlöcher“. Wechselseitige KV, bei der Sachverhaltsaufnahme werden mehrere Cliptütchen mit Betäubungsmitteln bei ihm aufgefunden.	0,92 mg/l
3	07.07.2018	17:25 Uhr	Nach Streitigkeit im Trinkermilieu schlug der alkoholisierte TV dem GS mit der Faust ins Gesicht.	0,41 mg/l

(*) Atemalkoholkonzentration; (**) Tatverdächtige(r); (***) Geschädigte(r)

Die unter Pos. 3 aufgeführte Straftat ereignete sich auf dem Theaterplatz, der unmittelbar an den Postplatz angrenzt. Da dieser bisher außerhalb der Verbotszone liegt, sind dort sowohl tagsüber als auch in den Abendstunden Gruppen von alkoholkonsumierenden Menschen anzutreffen. Passanten fühlen sich im Umfeld der trinkenden Personen unsicher, da der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit Ängste vor der Übertretung von Grenzen und vor Gewalt auslöst. Dies führt dazu, dass der Theaterplatz gemieden wird, weil die Lebensqualität des öffentlichen Raumes nicht mehr gewahrt ist. Zum Beispiel kommt es zu Pöbeleien oder vorhandene öffentliche Toiletten werden nicht mehr aufgesucht, so dass u. a. Verunreinigungen, wie öffentliches Urinieren, festzustellen sind.

Da sich die örtliche Verbotsbeschränkung lediglich auf einen räumlichen Bereich beziehen darf, der höchstens durch zwei Plätze und drei Straßen im Sinne des SächsStrG begrenzt wird, soll die räumliche Ausdehnung des Verbots vom Postplatz über den Theaterplatz und die angrenzenden Straßen Unterer Graben, Syrastraße von der Kreuzung Hradschin und Forststraße bis zur Ampelanlage in Höhe der Einfahrt zum Parkhaus und Klosterstraße bis in Höhe Hausgrundstück 5 (Eingang zum Restaurant „SUBWAY“) reichen, da die Verdrängung aus dem unmittelbaren Bereich des Postplatzes nicht ausreichend ist und zu befürchten ist, dass sich alkoholbedingte Straftaten auf diese Bereiche, insbesondere den Theaterplatz, verlagern.

Im Ergebnis steht fest, dass seit der Geltung des Alkoholkonsumverbots im Umfeld des Postplatzes erheblich weniger alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum begangen wurden. Dennoch halten sich dort Gruppen von alkoholkonsumierenden Personen auf, die Grund zur Annahme geben, dass in diesem Bereich künftig alkoholbedingte Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder das Eigentum begangen werden. Auf Grundlage der erneuten Polizeiverordnung könnte übermäßiger Alkoholkonsum durch relativ einfache Eingriffe verboten und daraus möglicherweise folgende Störungen der öffentlichen Sicherheit bereits im Voraus begegnet werden, was mit anderen, bereits bestehenden polizeilichen Maßnahmen so nicht möglich wäre. Denn Einzelmaßnahmen gegenüber Störungen kommen erst in Betracht, wenn bereits ein Schaden eingetreten ist.

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Polizeiverordnung ist zugleich der Kernbereich der Innenstadt. Im maßgeblichen Bereich befinden sich das Theater, das Vogtlandkonservatoriums „Clara Wieck“ Plauen, eine Vielzahl von Einzelhandelsgeschäften, gastronomischen Einrichtungen sowie die Zentralhaltestelle der Straßenbahn. Auch Besucher des Kinos und der Behörden, wie Landratsamt und Stadtverwaltung, passieren den maßgeblichen Bereich. Die Gestaltung der Plätze und Straßen mit funktionsbedingtem Stadtmobiliar, wie Haltestellen, Bänke und Grünanlagen, führt nicht nur dazu, dass Touristen und Passanten an diesen Orten flanieren und verweilen, sondern auch dazu, dass sich zu unterschiedlichen Zeiten auch Personengruppen dort aufhalten, die in übermäßigem Maß Alkohol konsumieren. Durch diesen übermäßigen Alkoholkonsum bedingte Straftaten sind geeignet, eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hervorzurufen, bei der eine Vielzahl von Personen betroffen sein kann. Ein Verbot des Konsums von Alkohol oder das Mitführen von Alkohol zum Konsumieren im maßgeblichen Bereich ist geeignet, alkoholbedingte Straftaten und von diesen ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern.

Durch das Verbot sollen die Besucher der öffentlichen Behörden und Einrichtungen und die Nutzer des ÖPNV im Berufsverkehr vor allem am Nachmittag die Verbraucher und die Beschäftigten der Einzelhandelsgeschäfte bis nach Ladenschluss sowie die Nutzer des ÖPNV, die Gäste und Beschäftigten der gastronomischen und kulturellen Einrichtungen sowie die Anwohner der anliegenden Wohngebäude bis in die späten Abendstunden hinein geschützt werden. Diesen Erfordernissen Rechnung tragend, wird das Verbot auf Montag bis Samstag von 11:00 -23:00 Uhr begrenzt.

Im Übrigen konnte im Ergebnis einer Vielzahl von Gesprächen, Beratungen und Ortsterminen festgestellt werden, dass sich auch das subjektive Sicherheitsgefühl der Plauener Bevölkerung, von Gewerbetreibenden und öffentlichen Institutionen signifikant verbessert hat. Stets wird dabei das Bestehen des Alkoholkonsumverbotes als eine der Hauptursachen genannt.

Sollte die Verordnung nicht erneut erlassen werden, ist daher davon auszugehen, dass innerhalb kürzester Zeit auf dem Postplatz bzw. in dessen Umfeld alkoholbedingte Straftaten wieder gehäuft auftreten. Ein „Auslaufen“ der Verordnung hat zur Folge, dass das Alkoholverbot nicht mehr durchgesetzt werden kann und ein Eingreifen des Gemeindlichen Vollzugsdienstes oder des Polizeivollzugsdienstes erst erfolgen kann, wenn Straftaten vorliegen. Ein präventives Handeln ist dann nicht mehr möglich. Im Sinne aller Nutzer und Anlieger des Verbotsbereiches sollte das positive Ergebnis des Erlasses der Polizeiverordnung mit einem erneuten Erlass fortgeführt werden.

Die Kontrolle des Verbots ist unabdingbar. Sie kann zum einen durch Polizeistreifen und zum anderen durch Bedienstete des Gemeindlichen Vollzugsdienstes durchgeführt werden. Von der festgesetzten Beschränkung können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Verwarn- oder Bußgeld belegt werden.

Anlagen:
Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung
Flurkarte

Finanzielle Auswirkungen

Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?		<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro			
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro			
Folgekosten des Beschlusses		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, in der Begründung dargestellt
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
<u>Anmerkungen:</u>			

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	<input type="checkbox"/> ja
-----------------------	-----------------------------

Veränderung zum Planansatz				<input type="checkbox"/> neu	<input type="checkbox"/> mehr	<input type="checkbox"/> weniger
Haus- halts- jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt		Nummer	<input type="checkbox"/> Produkt	<input type="checkbox"/> Investition
					<input type="checkbox"/> E-Liste	<input type="checkbox"/> INST-Liste
		<input type="checkbox"/> Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Investitionstätigkeit		<input type="checkbox"/> Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	
		<input type="checkbox"/> Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Investitionstätigkeit		<input type="checkbox"/> Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	

Ralf Oberdorfer

Levente Sárközy